# Datenschutz *aktuell - Ausgabe 01-2023*

**Der Datenschutz-Newsletter aus Nürnberg**

Liebe Leserin, lieber Leser,

anbei erhalten Sie die erste Ausgabe für das Jahr 2023. Ich habe hier wieder einige Themen zusammengestellt, die für Sie von Interesse sein dürften. Auch in diesem Jahr darf das Thema "Datenschutz" nicht vernachlässigt werden. Leider gibt es in einigen Bereichen keine klare Linie. So ist zum Beispiel "Microsoft Office 365" zu nennen. Kann und darf das Produkt im geschäftlichen Bereich eingesetzt werden? Einige Informationen hierzu in den folgenden Beiträgen.

Natürlich stehe ich wie immer gerne für Auskünfte zur Verfügung

Mit den besten Grüßen aus Nürnberg

Peter Brandmann
(Externer Datenschutzbeauftragter)

---

## Office 365: Was sagt der Datenschutz?

**Wer einen Cloud-Dienst nutzen will, muss sich über die Folgen für den Datenschutz klar sein. Im Fall von Office 365 ist das nicht einfach und damit umso wichtiger. Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz haben weitere Untersuchungen angekündigt.**

### Rechtsunsicherheit bei Office aus der Cloud

Immer mehr Unternehmen aus Deutschland setzen Cloud-Dienste ein. Drei von vier Unternehmen nutzten im Jahr 2019 Rechenleistungen aus der Cloud, im Vorjahr waren es 73 Prozent und im Jahr 2017 erst 66 Prozent, so der Cloud-Monitor 2020 des Digitalverbands Bitkom. Gegen die Verwendung von Cloud-Services spricht, dass es zu unerlaubten Datenzugriffen in der Cloud kommen könnte. Außerdem besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, von der 60 Prozent der Unternehmen berichten, die sich bisher gegen Cloud-Lösungen entschieden haben.

Diese Unsicherheit hinsichtlich der Rechtslage erstreckt sich auch auf so beliebte Dienste wie Office-Lösungen aus der Cloud. Hier ist insbesondere Microsoft Office 365 zu nennen. Selbst Aufsichtsbehörden für den Datenschutz machen deutlich, dass es zum Datenschutz bei Office 365 Unklarheiten gibt. So lautete das Fazit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Einsatz von Microsoft Office 365 in hessischen Schulen im Juli 2019: Microsoft Office 365 an Schulen einzusetzen, ist datenschutzrechtlich unzulässig, soweit Schulen personenbezogene Daten in der europäischen Cloud speichern.

In einer zweiten Stellungnahme im August 2019 erklärte die Aufsichtsbehörde dann: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich nach den Gesprächen mit Microsoft dazu entschlossen, den Einsatz von Office 365 in hessischen Schulen unter bestimmten Voraussetzungen und dem Vorbehalt weiterer Prüfungen vorläufig zu dulden.

Auch im Jahr 2020 sind die Fragen zum Datenschutz bei Office 365 nicht eindeutig geklärt. Die Aufsichtsbehörden in den Bundesländern haben dazu noch keine vollständig einheitliche Linie gefunden. Doch was bedeutet das für Unternehmen und für Nutzer?

### Erhebliche Verbesserungen bei Office 365 notwendig

Natürlich sollte es Unternehmen und Nutzer aufhorchen lassen, wenn sich die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz so ausführlich und detailliert mit den Datenschutzfragen eines bestimmten Cloud-Dienstes befassen. Einerseits ist dies der hohen Verbreitung von Office 365 geschuldet, die die Relevanz der Datenschutzfragen erhöht. Andererseits gibt es nach Ansicht aller Aufsichtsbehörden für den Datenschutz in Deutschland ein „erhebliches datenschutzrechtliches Verbesserungspotenzial“ bei Office 365.

Die Nutzungsbedingungen von Microsoft machen demnach nicht ausreichend klar, welche nutzerbezogenen Daten Microsoft wie verarbeitet. Die Aufzeichnung und Nutzung der von Microsoft erhobenen Telemetriedaten weist Unklarheiten auf. Es ist für die Datenschützer unklar, ob Microsoft Nutzerdaten ausreichend schützt und wie lange es diese Daten speichert. Die Weitergabe von Nutzerdaten an Unterauftragnehmer ist nicht ausreichend geregelt.

Die Aufsichtsbehörden haben deshalb beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Gespräche mit Microsoft aufnehmen soll, um zeitnah datenschutzgerechte Nachbesserungen zu erreichen. Unternehmen und Nutzer tun also gut daran, die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung zu Office 365 im Auge zu behalten. Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz fordern hier viele Anpassungen und Klarstellungen, damit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU Genüge getan wird.

### Mit der Cloud kann sich vieles ändern

Office 365 ist ein wichtiges und gutes Beispiel, warum der Wechsel hin zu einem Cloud-Dienst nicht leichtfertig geschehen sollte, sondern Prüfungen vorab und auch während der Nutzungsphase nach sich ziehen muss. Denn der Datenschutz lässt sich nicht einfach als gewährleistet annehmen.

Die früher lokal installierten Office-Programme und eine Office-Lösung aus der Cloud mögen ähnliche oder die gleichen Funktionen haben. Für den Datenschutz jedoch und für die Nutzerdaten bedeutet es einen großen Unterschied, ob eine Anwendung lokal oder über eine Cloud genutzt wird.

Die DSGVO verlangt, dass Unternehmen nur solche Cloud-Anbieter beauftragen, die ausreichende Garantien bieten, dass sie den Datenschutz nach DSGVO einhalten. Dies zu überprüfen, muss vor der Entscheidung für einen Cloud-Dienst geschehen. Und da sich Cloud-Dienste schnell in Funktionen und Nutzungsbedingungen verändern können, muss eine solche Prüfung auch während der Nutzung stattfinden.

Der Weg in die Cloud scheint einfach und bequem zu sein. Ein Webbrowser kann schon ausreichen. Doch die Folgen für den Datenschutz zu prüfen, ist komplex und nicht zu vernachlässigen. Das sollten Unternehmen beim Für und Wider von Cloud Computing stärker bedenken als bisher.

# Office 365 – ein Datenschutzproblem?


**In der Fachpresse, aber auch in den allgemeinen Medien war in letzter Zeit zu lesen, dass Office 365 Schwachstellen beim Datenschutz aufweisen soll. Um was geht es dabei? Muss diese Diskussion den „normalen Nutzer“ überhaupt interessieren? Und wenn ja: Was kann und muss er selbst tun?**

## Office 365 als Palette von Online-Anwendungen

Office 365, ein Produkt von Microsoft, bietet den Zugriff auf eine ganze Reihe von Webanwendungen, von Outlook über Excel bis OneDrive. Sie stehen dem Anwender online zur Verfügung. Der Marktanteil von Office 365 ist hoch und wächst seit Jahren. Kein Wunder, dass Fragen des Datenschutzes rund um Office 365 große Aufmerksamkeit finden.

## Kritik der Datenschutzbehörden

In der letzten Zeit war da und dort verkürzt zu lesen, Office 365 verstoße gegen den Datenschutz und dürfe bald nicht mehr eingesetzt werden. Um es gleich zu sagen: Das ist natürlich nicht richtig. Die Aufsichtsbehörden haben nicht etwa angekündigt, den Einsatz von Office 365 zu verbieten. Vielmehr haben sie mit knapper Mehrheit (also nicht etwa einstimmig) festgestellt, dass derzeit kein datenschutzgerechter Einsatz von Office 365 möglich sei.

Diese Aussage ist eine Art Zwischennachricht. Im Augenblick laufen Verhandlungen zwischen den Aufsichtsbehörden und Microsoft. Dabei werden die aufgetretenen Fragen diskutiert. Das wird mit Sicherheit eine gewisse Zeit brauchen. Von den Ergebnissen wird über kurz oder lang zu hören sein.

## Unproblematische Verwendung von Daten

Die Aufsichtsbehörden haben einige Fragen aufgeworfen, die recht interessant sind. Dabei geht es vor allem um den Vertrag zwischen Microsoft und den Unternehmen oder Verwaltungen, die Office 365 einsetzen. Dort ist geregelt, wofür Microsoft die personenbezogenen Daten verwendet, die von den Nutzern übermittelt werden.

Ein Punkt ist dabei völlig unproblematisch: Microsoft verwendet diese Daten, um die vereinbarten Dienste zu erbringen. Wenn etwa Outlook funktionieren soll, dann muss Microsoft die Daten verarbeiten, die dafür notwendig sind. Das Versenden einer E-Mail klappt beispielsweise nur, wenn die nötige E-Mail-Adresse vorhanden ist und zum Versenden der Mail benutzt wird. Daran gibt es auch keine Kritik.

## Verwendung von Daten für „Geschäftstätigkeiten“

Schwieriger wird es, weil Microsoft laut Vertrag Daten auch für „legitime Geschäftstätigkeiten von Microsoft“ verwenden darf. Diese Formulierung ist recht allgemein. Deshalb stellt sich die Frage, ob Unternehmen, die Office 365 nutzen, Microsoft Daten für diesen Zweck zur Verfügung stellen dürfen. In mancherlei Hinsicht lautet die Antwort eindeutig Ja. Das gilt etwa für die Abrechnung von Dienstleistungen, die Microsoft erbringt. Bei anderen Punkten ist dies nicht so eindeutig. So ist die Bekämpfung von Betrug und Cyberkriminalität sicher eine wichtige Angelegenheit. Hier kann man allerdings schon diskutieren, welche Daten dafür konkret erforderlich sind und deshalb an Microsoft übermittelt werden dürfen.

### Feld für Fachleute

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass es hier um Fragen für Datenschutz-Fachleute geht. Wie exakt müssen vertragliche Bestimmungen sein? Welche technischen Sicherungsmaßnahmen muss Microsoft vorhalten? Das ist alles wichtig. Für den normalen Anwender von Office 365 im Büro lohnt es aber nicht, sich damit zu befassen. Anders wäre das nur, wenn er aus privater Leidenschaft tief in Fragen des Datenschutzes einsteigen will.

### Fragen an sich selbst stellen!

Reicht es also, sich ruhig zurückzulehnen und Office 365 einfach zu nutzen, ohne lange zu überlegen? Das wäre auch wieder zu einfach gedacht. Vielmehr sollte gerade der normale Nutzer im Büro einmal kurz nachdenken, was er alles mit Office 365 macht. Das ist im Normalfall erstaunlich viel. Von Mails war schon die Rede. Aber auch einige Gedanken darüber, was so alles in Excel-Tabellen steht, könnten sinnvoll sein.

### Vorgaben des Arbeitgebers beachten!

Auf der Basis der Frage „Was tue ich hier eigentlich?“ sollte der Nutzer dann überlegen, ob er sich dabei an die Vorgaben des Unternehmens hält, bei dem er arbeitet. Ist die Excel-Tabelle vielleicht um die eine oder andere Spalte erweitert, weil das so praktisch erschien? Oder hatte das Unternehmen eine solche Spalte vielleicht bewusst nicht vorgesehen?

### Eigene Verantwortung sehen!

Das sind Fragen, die nicht Microsoft betreffen. Man sollte nie vergessen, dass auch Office 365 nur ein Werkzeug ist. Solange es nicht benutzt wird, speichert es keinerlei Daten und gibt auch keine weiter. Wenn es Daten speichert und weitergibt, dann hat das der Nutzer ausgelöst. Dafür ist er verantwortlich und nicht Microsoft.

## Auftragsverarbeitung im Fokus der Datenschutz-Aufsicht

**Kommen externe Dienstleister ins Spiel, kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Lesen Sie, warum dieses Thema gerade jetzt besonders aktuell ist.**

### Ausgangspunkt sind Webhosting-Verträge

Ohne Internetseite kommt heute kein Unternehmen mehr aus. Zahlreiche Unternehmen haben außerdem einen Online-Shop. Gerade während Corona haben sich Online-Shops vielfach als unentbehrlich erwiesen. Um Webseiten und Online-Shops professionell betreiben zu können, wird in aller Regel ein externer Dienstleister eingeschaltet, also ein Webhoster. Er arbeitet auf der Basis eines Webhosting-Vertrags.

### Webhosting ist Auftragsverarbeitung

Dass Webhosting eine Auftragsverarbeitung im Sinn der DSGVO darstellt, ist allgemeine Meinung. Denn der Auftraggeber macht dem Webbrowser genaue Vorgaben dafür, wie seine Internetseite oder sein Online-Shop betrieben werden sollen. In der Sprache des Datenschutzrechts handelt es sich dabei um Weisungen des Auftraggebers an den Auftragsverarbeiter.

### Die Aufsichtsbehörden sind vielfach unzufrieden

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden haben prinzipiell nichts gegen Auftragsverarbeitung. Allerdings rügen sie häufig, dass aus ihrer Sicht in den Verträgen über die Auftragsverarbeitung wichtige Details fehlen.

Außerdem beanstanden sie immer wieder, dass zwar von der Papierform her alles korrekt wirkt, es aber an einer ausreichenden praktischen Umsetzung der vertraglichen Regelungen fehlt.

### Sie führen deshalb eine gemeinsame Prüfaktion durch

Ob die Kritik der Aufsichtsbehörden immer wirklich berechtigt ist, kann dahinstehen. Viel entscheidender ist, dass gleich sechs Aufsichtsbehörden vereinbart haben, das Thema „Auftragsverarbeitung beim Webhosting“ gemeinsam aufzugreifen. Dabei handelt es sich um die Aufsichtsbehörden von Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Seit Mitte 2022 führen sie eine sogenannte koordinierte Prüfung durch. Dies bedeutet, dass sie eine gemeinsame Checkliste entwickelt haben. Auf ihrer Basis treten sie an Unternehmen heran und stellen eingehende Fragen.

### Unternehmen dürfen Anfragen nicht ignorieren

Die beteiligten Aufsichtsbehörden schreiben eine große Zahl von Unternehmen an und fordern sie auf, zunächst einen umfassenden Fragebogen auszufüllen. Dies löst beträchtlichen Aufwand aus. Viele Fragen lassen sich nicht sorgfältig beantworten, ohne vorher die Abläufe im Unternehmen umfassend durchzugehen. Dies berührt dann oft auch Abteilungen, die beispielsweise mit dem Online-Shop an sich unmittelbar nichts zu tun haben. Es geht aber nicht anders. Denn ein Unternehmen, das Fragen unvollständig oder sogar falsch beantwortet, riskiert eine Geldbuße.

### Die Prüfaktion hat so etwas wie Fernwirkungen

Jedem Fachmann ist klar: Falls die Prüfaktion zum Webhosting aus der Sicht der Aufsichtsbehörden relevante Erkenntnisse bringt, werden ähnliche Prüfaktionen folgen. Dabei wird es jeweils um unterschiedliche Formen der Auftragsverarbeitung gehen. Das ist der Grund dafür, warum das Thema Auftragsverarbeitung insgesamt momentan einige Wellen schlägt.

### Ohne Vertrag ist Auftragsverarbeitung nicht erlaubt

Gar nicht selten kommt es vor, dass eine Auftragsverarbeitung vorliegt und auch ein zuverlässiger Auftragsverarbeiter als Dienstleister tätig ist. Einen schriftlichen Vertrag gibt es allerdings nicht. Man meint vielmehr, entsprechende Auftragsscheine und Abrechnungen würden ausreichen. Das sieht die DSGVO allerdings anders:

1. Sie legt fest, dass ein ausdrücklicher Vertrag nötig ist.
2. Sie macht genaue Vorgaben zu seinem Inhalt.
3. Sie fordert einen dokumentierten Vertragstext (schriftlich oder elektronisch).

### Das Thema „Unterauftrag“ verlangt besondere Aufmerksamkeit

Beim Thema „Unterauftrag“ ist die DSGVO ebenso klar und eindeutig. Sie legt fest, dass ein Auftragsverarbeiter nur dann einen weiteren Auftragsverarbeiter einschalten darf, wenn der Auftraggeber dies schriftlich genehmigt hat. Hier geht es also nicht ohne Schriftform. Manchmal liegt ein Vertrag vor, der Unteraufträge nicht vorsieht. Dann entsteht aber trotzdem kurzfristig der Bedarf, einen Unterauftragnehmer einzuschalten. Der Vertrag muss deshalb nicht unbedingt geändert werden. Nötig ist dann aber jedenfalls eine schriftliche Erlaubnis.

### Bitte bleiben Sie geduldig

Nachfragen zum Thema Auftragsverarbeitung können durchaus nerven, vor allem wenn gerade viel los ist. Angesichts der Aktionen der Aufsichtsbehörden haben sie allerdings gute Gründe. Deshalb kooperieren Sie bitte.

**Impressum**
**Redaktion:** Peter Brandmann (V.i.S.d.P.)
Externer Datenschutzbeauftragter - Fachkraft DSGVO

**Anschrift:**
pb beratung & training
Schnepfenreuther Weg 51
90425 Nürnberg

Telefon: 0911/3506118
E-Mail: peter.brandmann@pb-beratung-training.de